

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 203/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 203/02	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung	2
2002/C 203/03	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	4
2002/C 203/04	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	5
2002/C 203/05	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	6
2002/C 203/06	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	7
2002/C 203/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2822 — ENBW/ENI/GVS) ⁽¹⁾	8
2002/C 203/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2907 — Bank Austria/RZB/Erste Bank/JV) ⁽¹⁾	9
2002/C 203/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2950 — Toshiba/Mitsubishi/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 203/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2927 — Macquarie Airports Luxembourg/Aeroporti di Roma) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 203/11	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	12
2002/C 203/12	Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern	13
2002/C 203/13	Aufruf zur Interessensbekundung im Hinblick auf die Auswahl der Bewerber, die zur Einreichung eines Vorschlags für das Programm zur Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten in den Entwicklungsländern: Bekämpfung von HIV/Aids aufgefordert werden	14
2002/C 203/14	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 203 E veröffentlichte Texte	17



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. August 2002

(2002/C 203/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9701	LVL	Lettischer Lat	0,5883
JPY	Japanischer Yen	116,13	MTL	Maltesische Lira	0,4135
DKK	Dänische Krone	7,4252	PLN	Polnischer Zloty	4,055
GBP	Pfund Sterling	0,6382	ROL	Rumänischer Leu	32164
SEK	Schwedische Krone	9,1325	SIT	Slowenischer Tolar	226,5232
CHF	Schweizer Franken	1,4699	SKK	Slowakische Krone	43,61
ISK	Isländische Krone	84,98	TRL	Türkische Lira	1583000
NOK	Norwegische Krone	7,3895	AUD	Australischer Dollar	1,7845
BGN	Bulgarischer Lew	1,9477	CAD	Kanadischer Dollar	1,5097
CYP	Zypern-Pfund	0,57389	HKD	Hongkong-Dollar	7,5666
CZK	Tschechische Krone	30,591	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0757
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7054
HUF	Ungarischer Forint	245,4	KRW	Südkoreanischer Won	1168,97
LTL	Litauischer Litas	3,4525	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,4892

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung

(2002/C 203/02)

Aus dieser Veröffentlichung erwächst ein Recht auf Einspruch gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung. Ein Einspruch gegen einen Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats einzulegen.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER SPEZIFIKATION: ARTIKEL 9

1. **Eingetragene Bezeichnung:** Caciocavallo Silano

2. **Zuständige Behörde des Mitgliedstaats**

Ministero delle Politiche agricole e forestali
Dipartimento della Qualità dei prodotti agroalimentari e dei servizi
Via XX Settembre, 20
I-00187 Roma
Tel. (39-06) 481 99 68
Fax (39-06) 42 01 31 26
E-Mail: qualita@politicheagricole.it

3. **Beantragte Änderungen**

— **Angaben der Spezifikation**

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugung
- Zusammenhang mit geografischem Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Anforderungen

— **Änderungen**

Beschreibung

Insbesondere wird festgelegt, dass es sich bei der für die Erzeugung von „Caciocavallo Silano“ bestimmten Kuhmilch um Rohmilch bzw. um 30 Sekunden auf bis zu 58 °C erhitzte Milch handeln muss, die von höchstens vier aufeinander folgenden, an den beiden Tagen vor der Käsebereitung durchgeführten Melkvorgängen stammt.

Geografisches Gebiet

Die Einbeziehung der Provinzen Crotona und Vibo Valentia ist notwendig, weil diese erst kürzlich gebildet wurden. Das Erzeugungsgebiet der g. U. in diesen Provinzen war bereits über die Provinz Catanzaro in der Spezifikation berücksichtigt. Es wurden einige Gemeinden einbezogen, die nachweislich über eine Tradition bei der Herstellung von „Caciocavallo Silano“ verfügen und Teile bzw. angrenzende Gebiete der in der Spezifikation als geografisches Gebiet aufgeführten Provinzen sind.

Erzeugung

Zulässig ist die Verwendung von veredelter natürlicher Molke, sofern diese in dem betreffenden Milchverarbeitungsbetrieb gewonnen wurde; auf diese Weise bleiben die organoleptischen Merkmale des Erzeugnisses erhalten. Die Reifezeit wurde auf mindestens 30 Tage verlängert, um die hohen Qualitätsstandards des Käses zu sichern. Außerdem darf die Oberfläche des Käses äußerlich und mit transparenten, farbfreien Stoffen behandelt werden, sofern die Farbe der Rinde erhalten bleibt.

Durch diese Behandlung wird die Haltbarkeit des Käses — ohne Veränderung seines typischen Charakters und seiner Qualität — deutlich erhöht, und es wird vermieden, dass sich infolge von Hefe- und/oder Schimmelbildung auf der Rinde unerwünschte Prozesse ergeben.

Etikettierung

Auf dem Käse ist mit Brandzeichen die Identifikationsnummer anzubringen, die vom „Consorzio di tutela formaggio Caciocavallo Silano“ an jeden Erzeuger vergeben wird, der an das System der Herkunftssicherung der g. U. angeschlossen ist. Außerdem ist gleichzeitig mit der Eintragung die Farbe des Kennzeichens anzugeben, so dass das Zeichen der Ursprungsbezeichnung deutlicher erkennbar wird.

Einzelstaatliche Anforderungen

Die Bezugnahmen auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die vor dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gegolten haben, werden gestrichen.

4. Eingang des vollständigen Antrags bei der EG: G/IT/00003/8. April 2002

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2002/C 203/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEUTSCHLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
City-Air Germany AG (vorher: TAG City Air Germany AG)	Zeppelinring 10 D-33142 Bürgen-Ahden	Fluggästen, Post, Fracht	21.1.2002

Bescheid erloschen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Taxi Südwest GmbH	Sundguallee 90 D-79110 Freiburg	Fluggästen, Post, Fracht	19.11.2001
All Around Aviation Executive Charter GmbH (vorher: All Around Aviation GmbH)	Elbestraße 25 D-47800 Krefeld (vorher: Flughafenstraße 31 D-41066 Mönchengladbach)	Fluggästen, Post, Fracht	19.11.2001
B.F.D. Brandenburger Flugdienst GmbH	Behringstraße 45 D-14482 Potsdam	Fluggästen, Post, Fracht	17.11.2001

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Mai 2002.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2002/C 203/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
City-Jet Luftfahrtgesellschaft mbH	Renngasse 4 A-1010 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	22.3.2002
Euroheli Austria GmbH	Herzog-Odilo-Straße 101 A-5310 Mondsee	Fluggästen, Post, Fracht	21.3.2002
Heli-Rent Helicopter Service GmbH & Co KG	Waaggasse 18/2 A-9020 Klagenfurt	Fluggästen, Post, Fracht	8.5.2002
2 fly Bedarfsflug GmbH	Hauptstraße 140 A-2801 Katzelsdorf	Fluggästen, Post, Fracht	22.5.2002
Schachenwald Air Sport- und Transportflug GmbH	Schachenwaldstraße 53 A-8073 Feldkirchen bei Graz	Fluggästen, Post, Fracht	23.5.2002
Top Speed Verband der allgemeinen Luftfahrt	Weißgerberlande 50/12 A-1030 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	18.4.2002

Bescheid erloschen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
ATS-Helicopter Ambulanz-Transport-Service GmbH	Meilstraße 2/23 A-6170 Zirl	Fluggästen, Post, Fracht	November 2001

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Mai 2002.

Zurücklegung der Betriebsgenehmigung

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Bundesministerium für Inneres, Abt. II/21	Am Hof 4 A-1010 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	März 2002
Heli Team Bedarfsflug ges.mbH	Vorberg 356 A-8972 Ramsau	Fluggästen, Post, Fracht	Februar 2002
Verein „Hubschrauber Flug“	Moserhofgasse 25b/51a A-8010 Graz	Fluggästen, Post, Fracht	Juni 2001

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2002/C 203/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SPANIEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Baleares Link Express, SL (Hola Airlines)	Camino del Ca'n Pastilla n° 68 A/B E-07610 Palma de Mallorca	Fluggästen, Post, Fracht	15.5.2002

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Atlantic Airways, SL	Avda. 1° de Mayo, 51 — Bajo E-35002 Las Palmas de Gran Canaria	Fluggästen, Post, Fracht	14.5.2002

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Mai 2002.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2002/C 203/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SCHWEDEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Sjöflygarna i Vägsjöfors AB	Vägsjöfors 12 S-685 94 Torsby	Fluggästen, Post, Fracht	3.5.2002

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Business Jet Sweden KB	Hässlö Flygplats S-721 31 Västerås	Fluggästen, Post, Fracht	14.5.2002
Heliflyg AB	Överstevägen 40 S-784 63 Borlänge	Fluggästen, Post, Fracht	4.9.2001
Saab Air AB	S-581 88 Linköping	Fluggästen, Post, Fracht	5.2.2002

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Der Europäischen Kommission mitgeteilt vor dem 31. Mai 2002.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2822 — ENBW/ENI/GVS)**

(2002/C 203/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. August 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Energie Baden-Württemberg AG („ENBW“), Deutschland, und ENI SpA („ENI“), Italien, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das deutsche Unternehmen Gasversorgung Süddeutschland GmbH („GVS“) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ENBW: Erzeugung, Verteilung und Absatz von Strom sowie Handel mit Strom; lokale Gasversorgung und Fernwärmelieferung; Telekommunikation und Abfallrecycling;
- ENI: Gewinnung, Verteilung, Speicherung von Erdgas sowie Handel mit Erdgas; Ölgewinnung und Raffinierung;
- GVS: Gasverteilung auf regionaler Ebene.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2822 — ENBW/ENI/GVS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2907 — Bank Austria/RZB/Erste Bank/JV)

(2002/C 203/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. August 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das österreichische Unternehmen Bank Austria Creditanstalt AG („Bank Austria“), welches der deutschen Bayerischen Hypo- und Vereinsbankgruppe angehört, das österreichische Unternehmen Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“) und das österreichische Unternehmen Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG („Erste Bank“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das österreichische Unternehmen EBPP Electronic Bill Presentment and Payment GmbH („EBPP GmbH“) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bank Austria: Universalbank;
 - RZB: Kreditinstitut spezialisiert im Bereich Firmenkunden und Investment Banking;
 - Erste Bank: Universalbank;
 - EBPP GmbH: elektronische Rechnungsstellung und -bezahlung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2907 — Bank Austria/RZB/Erste Bank/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2950 — Toshiba/Mitsubishi/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 203/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. August 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die japanischen Unternehmen Toshiba Corporation („Toshiba“) und Mitsubishi Electric Corporation („Mitsubishi“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen TD Electric Systems Inc. („TD“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Toshiba: Herstellung und Verkauf von fortgeschrittenen elektrischen und elektronischen Geräten;

— Mitsubishi: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von elektrischer Ausrüstung;

— TD: Entwicklung, Herstellung und Verkauf in den folgenden Bereichen der Kraftübertragung und Kraftverteilung: Transformatoren, Sicherungsautomaten, Schaltanlagen, Kontrollsysteme von elektrischen Anlagen und flexiblen Wechselstromnetzen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2950 — Toshiba/Mitsubishi/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2927 — Macquarie Airports Luxembourg/Aeroporti di Roma)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 203/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. August 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das luxemburgische Unternehmen Macquarie Airports (MALSA), das von der australischen Bankengruppe Macquarie Group kontrolliert wird, und die italienischen Unternehmen Italtroli SpA (Italtroli), Falck SpA (Falck), Gemina SpA (Gemina) und Impregilo SpA (Impregilo) erlangen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Aeroporti di Roma SpA, durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MALSA: zum Zweck des Erwerbs gegründete Gesellschaft;
- Macquarie Group: Investment-Banking, Finanzberatung und Leasing;
- Italtroli: Lagerung, Transport und Vertrieb von Mineralölzeugnissen für den Einsatz in Kraftwerken, Verkehrsmitteln und Heizungen;
- Falck: Erzeugung und Vertrieb von Stahlerzeugnissen sowie Energiewirtschaft;
- Gemina: Hubschrauber-Rettungsdienste, Feuerwehrdienste und ländlicher Tourismus;
- Impregilo: Baugewerbe.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ infrage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2927 — Macquarie Airports Luxembourg/Aeroporti di Roma, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion D — Task Force Fusionskontrolle Registratur,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(2002/C 203/11)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

20. August 2002

Verordnung Nr./ Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis EUR/t
22.7.2002	A	815/97	Mauritanien	BLT	6 000	DEST	BALLOUHEY SA — AVON (F)	168,50
1379/2002	A	300/01	WFP/Simbabwe	HCOLZ	600	EMB	AOH ALGEMENE OLIEHANDEL BV — UTRECHT (NL)	725,00
	B	294/01	EuronAid/Eritrea	HCOLZ/HTOUR	810	DEB	n. a.	(¹)

n. a.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Verordnung geändert.

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen (<i>Vicia faba major</i>)	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen (<i>Vicia faba equina</i>)	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelenkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	<i>Corned beef</i>
FBLT:	Weichweizenmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpaste
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PPF:	Schweineleberpastete
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteroil	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROF:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk

Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern

(2002/C 203/12)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung bezüglich der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais der Unterposition 1005 90 00 der Kombinierten Nomenklatur aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt 100 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1526/2002 der Kommission ⁽¹⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 30. August 2002 und endet am 5. September 2002 um 10.00 Uhr.
2. Für die darauf folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am Freitag jeder Woche und endet am Donnerstag der folgenden Woche um 10.00 Uhr.

Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei der nachstehenden Anschrift eingehen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia, 8
E-28004 Madrid
(Telex: 234 27 FEGA E,
Fax (34) 915 21 98 32, (34) 915 22 43 87)

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem, versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk stehen: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais — Verordnung (EG) Nr. 1526/2002.“

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission ⁽²⁾ genannte Nachweis sowie die dort genannte Erklärung sind in der bzw. einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungssicherheit

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Behörde zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Kürzung des Zolls bei der Einfuhr;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABL L 229 vom 27.8.2002, S. 11.

⁽²⁾ ABL L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

Aufruf zur Interessensbekundung im Hinblick auf die Auswahl der Bewerber, die zur Einreichung eines Vorschlags für das Programm zur Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten in den Entwicklungsländern: Bekämpfung von HIV/Aids aufgefordert werden

(2002/C 203/13)

1. Kennnummer

EuropeAid/114433/C/G.

— Ergänzung der übrigen Entwicklungsinstrumente sowie der Instrumente der Hilfe im Allgemeinen und der europäischen Hilfe im Besonderen. Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen, in denen andere Instrumente nicht eingesetzt werden können.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten in den Entwicklungsländern: Bekämpfung von HIV/Aids.

— Berücksichtigung von Aspekten der Durchführbarkeit und Nachhaltigkeit durch die Anpassung der Maßnahmen an eine große Zahl von Begünstigten.

Haushaltlinie: B7-6211.

3. Art der Maßnahmen, geografisches Gebiet und Projektdauer

a) Art der Maßnahmen

Die Projekte, die im Rahmen dieses Aufrufs zur Interessensbekundung finanziert werden können, müssen die Bekämpfung von HIV/Aids betreffen und den nachstehenden Prioritäten und Grundsätzen entsprechen.

— Einbeziehung der Belange der Jugendlichen, die den am stärksten benachteiligten und gefährdeten Bevölkerungsschichten angehören.

Prioritäten

Die Europäische Kommission möchte Maßnahmen unterstützen, mit denen die Wirksamkeit von Programmen zur HIV-/Aids-Prävention sowie zur Behandlung und Pflege von Infizierten und Kranken verbessert wird. Die Maßnahmen richten sich insbesondere an junge Menschen, einschließlich armer und gefährdeter Bevölkerungsgruppen.

— Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter auf Ebene des Gesundheitssystems und der Aids-Bekämpfungsprogramme für Jugendliche und insbesondere junge Frauen, vor allem, was Fragen zu sexuellen Beziehungen betrifft, da junge Frauen aus biologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen besonders gefährdet sind, Zwängen unterliegen und verschiedenen Formen von Gewalt zuhause, in der Schule, am Arbeitsplatz und in anderen sozialen Bereichen ausgesetzt sind.

— Informations-, Bildungs- und Kommunikationsmaßnahmen zur Veränderung von Verhaltensweisen, wobei darauf zu achten ist, dass die sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen die gewünschten Entwicklungen möglich machen.

— Unterstützung der Maßnahmen, Strategien und Prioritäten der Gesundheitssysteme und -programme in den betreffenden Gebieten.

— Ausbau folgender Dienste, um den Jugendlichen und insbesondere jungen Frauen einen besseren Zugang zu besseren Leistungen zu ermöglichen und ihre Anfälligkeit für HIV-Infektionen zu verringern: Forschung, Aktionen und Ausbildung für die Organisation des Gesundheitssystems, Anpassung von Maßnahmen und Programmen zur Prävention von HIV/Aids, Behandlung und Pflege von Patienten.

— Förderung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den aus einem oder mehreren Ländern kommenden Partnern, wobei der Kampf gegen HIV/Aids in die Armutsbekämpfungsmaßnahmen einbezogen wird.

— Einbeziehung der Aspekte Forschung, Aktion und Ausbildung in die Entwicklung.

— Nachweis eines Potenzials zur Stärkung der Kapazitäten der Entwicklungsländer und der lokalen Netze.

Hauptgrundsätze

— Entwicklung neuer Konzepte, Mittel und/oder Dienste gemäß den „Millennium Development Goals“ hinsichtlich der Bekämpfung von HIV/Aids.

— Erzielung messbarer Ergebnisse im Bereich der Gesundheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Minderung der Armut.

b) *Geografisches Gebiet*

1. Entweder Projekte, die die am stärksten benachteiligten und gefährdeten Gruppen in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Ländern mit geringem Einkommen einbeziehen, wie sie in der von dem Entwicklungshilfesausschuss der OECD erstellten Liste der Hilfeempfänger festgelegt sind (siehe Liste der Länder im Anhang des Leitfadens, Anhang C),
2. oder Projekte, die für die am stärksten benachteiligten und gefährdeten Gruppen in den **Entwicklungsländern** bestimmt sind, in denen es eine große Zahl armer und ausgegrenzter Gruppen gibt, sofern die Maßnahmen in diesen Ländern **partnerschaftlich** mit einem oder mehreren der Länder der unter Ziffer 1 genannten Länder durchgeführt werden.

Die Projektstätigkeiten müssen in mindestens zwei verschiedenen Ländern oder zwei verschiedenen Regionen innerhalb desselben Landes stattfinden.

c) *Projektdauer*

Höchstens 36 Monate.

Zu Einzelheiten siehe den in Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

4. **Verfügbarer Gesamtbetrag für diesen Aufruf zur Interessensbekundung**

22 Mio. EUR.

5. **Höchst- und Mindestzuschüsse**

a) Mindestzuschuss je Projekt: 2,5 Mio. EUR.

b) Höchstzuschuss je Projekt: 5 Mio. EUR.

Ein Zuschuss darf 90 % der gesamten förderfähigen Kosten des Projekts nicht überschreiten. Der Saldo muss aus den Eigenmitteln des Antragstellers oder der Partner oder durch andere Quellen als dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden.

6. **Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse**

8.

Ein einziger Zuschuss je Antragsteller. Eine Einrichtung kann sich an mehreren Partnerschaften beteiligen, jedoch

nur einmal als Antragsteller auftreten. Weitere Einzelheiten hierzu und zu der Gestaltung der Partnerschaften sind dem unter Ziffer 12 genannten Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

7. **Teilnahmevoraussetzungen: Wer kann eine Interessensbekundung einreichen?**

Die an dem vorliegenden Aufruf zur Interessensbekundung interessierten Einrichtungen müssen als aus mindestens drei (3) Partnern bestehende Konsortien auftreten. Im Rahmen des Konsortiums muss jede der drei (3) Arten von Maßnahmen (Forschung, Aktionen, Ausbildung) von einem auf diesen Bereich spezialisierten Partner repräsentiert werden.

Dem Konsortium müssen mindestens eine nichtstaatliche öffentliche Einrichtung und eine Einrichtung des Privatsektors angehören. Das Konsortium benennt eines seiner Mitglieder zur federführenden Einrichtung, die als Antragsteller auftritt. Mindestens eines der Mitglieder des Konsortiums — der Antragsteller oder einer der Partner — muss seinen Sitz in einem begünstigten Land haben, das Projektstandort ist.

Neben den oben genannten Kategorien von Antragstellern können die Partner der unten stehenden Kategorie angehören:

— internationalen Organisationen.

Weitere Einzelheiten zur Bildung der Konsortien sind Abschnitt 2.1.2 des Leitfadens für den vorliegenden Aufruf zur Interessensbekundung zu entnehmen.

8. **Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens**

März 2003.

9. **Vergabekriterien**

Die Auswahl der Vorschläge erfolgt in zwei Etappen:

1. Auswahl von höchstens 20 Antragstellern anhand der von diesen und ihren Partnern im Rahmen der Interessensbekundung vorgelegten Unterlagen,

2. Auswahl der eigentlichen Vorschläge, die von den nach dem Aufruf zur Interessensbekundung ausgewählten Antragstellern vorgelegt werden.

Einzelheiten zu den Kriterien für die Auswahl der Antragsteller und der Vorschläge sind Abschnitt 2.1 des unter Ziffer 12 genannten Leitfadens für Antragsteller zu entnehmen.

10. Antragsform und erforderliche Angaben

Für die Einreichung der Interessensbekundungen ist ausschließlich das dem unter Ziffer 12 genannten Leitfaden für Antragsteller beigefügte **Formular für Interessensbekundungen** zu verwenden, dessen Bestimmungen und Form strikt eingehalten werden müssen. Für jede Interessensbekundung sind vom Antragsteller ein **unterschriftliches Original** und **zwei Kopien** einzureichen. Außerdem sind zwei Kopien auf separaten Disketten einzureichen, deren Format mit MS Word 6 oder einer früheren Version oder RTF kompatibel sein muss.

11. Einreichungsschluss

Donnerstag, 24. Oktober 2002 um 16.00 Uhr.

Nicht fristgerecht bei der Europäischen Kommission eingegangene Interessensbekundungen können nicht berücksichtigt werden.

12. Ausführliche Angaben

Ausführliche Angaben zu dem vorliegenden Aufruf zur Interessensbekundung sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen, der zur gleichen Zeit wie dieser Aufruf auf folgender Website von EuropeAid veröffentlicht wird:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_de.htm

Fragen zu diesem Aufruf zur Interessensbekundung sind per E-Mail (unter Angabe der unter Ziffer 1 aufgeführten Kennnummer) an EuropeAid-HIV@cec.eu.int zu richten. Den Antragstellern wird empfohlen, die oben genannte Website während der Einreichungsfrist regelmäßig zu besuchen, da die Kommission dort häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten (FAQ) veröffentlicht wird.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 203 E veröffentlichte Texte

(2002/C 203/14)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Kommission		
2002/C 203 E/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern (KOM(2002) 149 endg. — 2002/0072(COD)) (1)	1
2002/C 203 E/02	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (KOM(2002) 152 endg. — 2002/0071(COD))	6
2002/C 203 E/03	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (KOM(2002) 153 endg. — 2002/0073(COD))	10
2002/C 203 E/04	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterführung des Systems für die Stahlstatistik der EGKS nach Ablauf des Vertrags über die Gründung der EGKS (KOM(2002) 160 endg. — 2002/0078(COD))	22
2002/C 203 E/05	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Geschäftsordnung des mit dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien eingesetzten Interimsausschusses (KOM(2002) 161 endg.)	24
2002/C 203 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse (KOM(2002) 164 endg. — 80/2002(ACC))	29
2002/C 203 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestätigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 des Rates geänderten und ausgesetzten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien (KOM(2002) 172 endg.)	38
2002/C 203 E/08	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens (KOM(2002) 174 endg.)	45
2002/C 203 E/09	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003—2006) (KOM(2002) 162 endg. — 2002/0082(COD))	47

2002/C 203 E/10	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (KOM(2002) 178 <i>endg.</i>)	53
2002/C 203 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China (KOM(2002) 182 <i>endg.</i>)	60
2002/C 203 E/12	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energieprofile von Gebäuden (KOM(2002) 192 <i>endg.</i> — 2001/0098(COD)) ⁽¹⁾	69
2002/C 203 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen (KOM(2002) 194 <i>endg.</i>)	82
2002/C 203 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (KOM(2002) 159 <i>endg.</i> — 2002/0090(CNS))	86
2002/C 203 E/15	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (KOM(2002) 184 <i>endg.</i> — 2002/0085(ACC))	108
2002/C 203 E/16	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme (KOM(2002) 173 <i>endg.</i> — 2002/0086(CNS))	109
2002/C 203 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (KOM(2002) 202 <i>endg.</i> — 2002/0095(ACC))	114
2002/C 203 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse (KOM(2002) 198 <i>endg.</i>)	125
2002/C 203 E/19	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch (KOM(2002) 199 <i>endg.</i> — 2002/0094(ACC))	130
2002/C 203 E/20	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses durch Beschluss des mit dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Slowakischen Republik eingesetzten Assoziationsrates (KOM(2002) 200 <i>endg.</i> — 2002/0093(ACC))	131
2002/C 203 E/21	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (KOM(2002) 193 <i>endg.</i> — 2002/0101(COD))	133
2002/C 203 E/22	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/788/EG hinsichtlich der Geltungsdauer (KOM(2002) 216 <i>endg.</i>)	135
2002/C 203 E/23	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (KOM(2002) 225 <i>endg.</i> — 1999/0258(CNS))	136

2002/C 203 E/24	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002—2005 (KOM(2002) 238 endg. — 2002/0104(CNS))	142
2002/C 203 E/25	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Gemeinschaft im Nahrungsmittelhilfeausschuss zu vertreten ist (KOM(2002) 219 endg.)	145
2002/C 203 E/26	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen (KOM(2002) 221 endg. — 2002/0102(ACC))	146
2002/C 203 E/27	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen (KOM(2002) 222 endg. — 2002/0110(CNS))	155
2002/C 203 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (KOM(2002) 224 endg.)	179
2002/C 203 E/29	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand (KOM(2002) 226 endg.)	181
2002/C 203 E/30	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (KOM(2002) 235 endg. — 2000/0117(COD)) ⁽¹⁾	183
2002/C 203 E/31	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM(2002) 236 endg. — 2000/0115(COD)) ⁽¹⁾	210
2002/C 203 E/32	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland (KOM(2002) 227 endg. — 2002/0103(ACC))	241
2002/C 203 E/33	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EG-Mexiko zur Geschäftsordnung der Besonderen Ausschüsse (KOM(2002) 228 endg.)	250
2002/C 203 E/34	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Standpunkt der Gemeinschaft bezüglich der Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses, über die der durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Bulgarien eingesetzte Assoziationsrat zu beschließen hat (KOM(2002) 231 endg. — 2002/0107(ACC))	253
2002/C 203 E/35	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (KOM(2002) 232 endg. — 2002/0105(CNS))	256

2002/C 203 E/36	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (KOM(2002) 234 endg. — 2002/0109(COD))	258
2002/C 203 E/37	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (KOM(2002) 254 endg. — 2001/0165(COD))	273
2002/C 203 E/38	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2002) 185 endg. — 2002/0114(CNS)) ⁽¹⁾	284
2002/C 203 E/39	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(2002) 187 endg. — 2002/0116(CNS)) ⁽¹⁾	304

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR